

BESTENS
ABGESICHERT



BETRIEBSRENTE
DER BVK ZUSATZ-
VERSORGUNG

Für ein besseres Morgen.
Gemeinsam Zukunft sichern.

Ihre Zusatzversorgung



BVK Bayerische
Versorgungskammer

INHALT

Welche Bedeutung hat die Zusatzversorgung für Sie?	3
Warum können Sie eine Betriebsrente erhalten?	4
Von wem wird Ihre Betriebsrente finanziert?	4
Wie kann Ihnen das Versichertenportal der BVK Zusatzversorgung helfen?	5
Waren Sie bereits in der Zusatzversorgung versichert?	5
Welche Leistung gibt es aus der Zusatzversorgung?	6
Unter welchen Voraussetzungen gibt es eine Rente der Zusatzversorgung?	6
Welche Faktoren beeinflussen die Höhe der Rente?	8
Wie wird die Rentenanwartschaft berechnet?	10
Kann sich die Höhe der Rentenleistung noch ändern?	12
Was sind soziale Komponenten der Zusatzversorgung?	12
Kann die Anwartschaft auf Betriebsrente verfallen?	13
Wann und wie kann ich eine Betriebsrente beantragen?	14
Ist es wichtig, direkt vor dem Rentenbeginn versichert gewesen zu sein?	15
Erhöht sich die Rente noch nach dem Rentenbeginn ?	15
Muss ich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen?	15
Muss ich die Betriebsrente versteuern?	16
Wie kann ich noch besser für das Alter vorsorgen?	17
Wer ist die BVK Zusatzversorgung?	18
Wie erhalte ich weitere Informationen?	19



WELCHE BEDEUTUNG HAT DIE ZUSATZVERSORGUNG FÜR SIE?

Die Zusatzversorgung ist die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen und kirchlich-caritativen Dienstes, die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber zugesagt ist und der Sie zu diesem Zweck bei uns, der BVK Zusatzversorgung, versichert hat.

Aus der Zusatzversorgung können Sie eine Betriebsrente erhalten, die bei Rentenbeginn neben Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversiche-

rung bzw. einer berufsständischen Versorgung tritt, ohne auf diese angerechnet zu werden. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist, dass Sie eine Mindestversicherungsdauer, die so genannte „Wartezeit“ erfüllen.

Damit kann die Zusatzversorgung wesentlich zu einer Verbesserung Ihrer Versorgungssituation im Alter beitragen.

Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Zusatzversorgung finden Sie in dieser Broschüre.



WARUM KÖNNEN SIE EINE BETRIEBSRENTE ERHALTEN?

Sie sind in einer Branche tätig, in der es eine tarifvertragliche und/oder arbeitsvertragliche Regelung zur Betriebsrente aus der so genannten „Zusatzversorgung“ gibt. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie bei einer Zusatzversorgungskasse anzumelden – in diesem Fall bei uns, der BVK Zusatzversorgung.

Die rechtliche Basis der Zusatzversorgung ist der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K).

Verpflichtende Regelungen für eine Betriebsrente, die vom Arbeitgeber finanziert wird, gibt es in Deutschland v. a. im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Kommunen sowie bei kirchlich-caritativen Arbeitgebern.

VON WEM WIRD IHRE BETRIEBSRENTE FINANZIERT?

Ihre Betriebsrente der BVK Zusatzversorgung wird in aller Regel allein von Ihrem Arbeitgeber durch Umlagen und/oder Beiträge finanziert. Eine Beteiligung der Beschäftigten an der Finanzierung ist derzeit nur bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern möglich.

Ihr Arbeitgeber hat Sie gemäß seiner Verpflichtung bei uns, der BVK Zusatzversorgung, angemeldet. Die Umlagen und/oder Beiträge für Ihre Betriebsrente überweist er somit direkt an uns.

Ihr Arbeitgeber zahlt somit 4,8 % oder 7,75 % von Ihrem Bruttolohn – je nachdem in welchem Abrechnungsverband er Mitglied bei uns ist – als Umlage/Beitrag für Ihre Betriebsrente bei der BVK Zusatzversorgung ein.

WIE KANN IHNEN DAS VERSICHERTENPORTAL DER BVK ZUSATZVERSORGUNG HELFEN?

Mit Ihrer Versicherungsnummer, die Sie z. B. in Ihrer Anmeldebestätigung finden, können Sie sich beim Versichertenportal (<https://versichertenportal.bvk-zusatzversorgung.de>) der BVK Zusatzversorgung als Nutzer registrieren.

Über das Portal halten wir Sie über Ihre Betriebsrente auf dem Laufenden. Dort wird Ihnen z. B. der aktuelle Stand Ihrer Rentenanwartschaft angezeigt und Sie haben Zugriff auf alle wichtigen Dokumente Ihrer Versicherung, v. a. die Renteninformation und den Versicherungsverlauf.

Wir empfehlen jeder/m Versicherten, sich beim Versichertenportal anzumelden.

Zugang zum Versichertenportal



[www.bvk-zusatzversorgung.de/
Versicherte-Rentner/Versichertenportal](https://www.bvk-zusatzversorgung.de/Versicherte-Rentner/Versichertenportal)

WAREN SIE BEREITS IN DER ZUSATZVERSORGUNG VERSICHERT?

Wenn Sie früher schon einmal in der Zusatzversorgung versichert waren, dann gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Sie waren bei uns, der BVK Zusatzversorgung, versichert.
- Sie waren bei einer der 21 anderen regionalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskassen versichert.
- Sie waren bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert.

Damit Sie hier nicht den Überblick verlieren, gibt es das Verfahren der „Überleitung“. Das heißt: Ihre bereits erworbenen Rentenansprüche (die so genannte „Anwartschaft“) wird an den jeweils aktuellen Zusatzversorgungsträger übergeleitet. So sind Ihre Ansprüche gebündelt und Sie haben nur einen Ansprechpartner für Ihre Zusatzversorgung. Dabei gibt es drei mögliche Varianten:

- Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses von einem Mitglied der BVK Zusatzversorgung zu einem Arbeitgeber, der ebenfalls Mitglied der BVK Zu-

satzversorgung ist, müssen Sie dem neuen Arbeitgeber nur die Versicherungsnummer bei der BVK Zusatzversorgung mitteilen. Der alte Arbeitgeber meldet Sie ab, der neue meldet Sie an. Die bereits bestehende Versicherung wird fortgeführt.

- War Ihr vorheriger Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse, dann müssen Sie bei der neuen Zusatzversorgungskasse, zu der Sie gewechselt sind, einen Überleitungsantrag stellen. Den Antrag auf Überleitung zur BVK Zusatzversorgung finden Sie auf unserer Internetseite unter → Service → Formulare.
- Wenn Sie bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert waren, gibt es keine direkte Überleitung. Auf Antrag erfolgt jedoch eine gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten. Dafür können Sie das gleiche Antragsformular wie für die Überleitung nutzen.

WELCHE LEISTUNG GIBT ES AUS DER ZUSATZVERSORGUNG?

Die Zusatzversorgung bietet einen umfassenden Versicherungsschutz. Die so genannten „Versicherungsfäl-

le“, bei denen die Zusatzversorgung leistet, sind:

- die Vollrente wegen Alters,
- die befristete oder unbefristete Rente bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung
- und – beim Todesfall der/des Versicherten – die Hinterbliebenenrente (für Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Waisen).

Für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sondern Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung erhalten (z. B. Ärzte), werden Versicherungsfälle angewendet, bei denen auf die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird. Die jeweiligen Regelungen sind so anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN GIBT ES EINE RENTE DER ZUSATZVERSORGUNG?

Es gibt drei Voraussetzungen für den Rentenbezug: Wartezeit, Versicherungsfall und Antrag.



Zunächst muss eine Mindestversicherungsdauer erfüllt sein. Diese sogenannte „**Wartezeit**“ liegt bei 60 Beitragsmonaten. Beitragsmonate sind Monate, in denen Sie Entgelt erhalten haben und Ihr Arbeitgeber daraus Umlagen und/oder Beiträge an eine Zusatzversorgungskasse gezahlt hat.

Auf die Wartezeit werden auch die bereits bei anderen Zusatzversorgungskassen zurückgelegten Zeiten angerechnet (siehe Seite 5/6). **Zeiten des Mutterschutzes (siehe Seite 12)** werden ebenfalls für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Elternzeiten werden hingegen bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn Sie ab/nach dem 1. Januar 2018 mindestens 36 Monate ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber in der Zusatzversorgung versichert waren.

Tritt eine Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall ein, besteht ein Rentenanspruch auch ohne erfüllte Wartezeit. Gleiches gilt für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern die/der Versicherte aufgrund eines Arbeitsunfalls verstirbt.

Der **Versicherungsfall** ist – wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind – in folgenden Varianten gegeben:

- Mit dem Beginn einer **Altersrente als Vollrente** in der gesetzlichen Rentenversicherung tritt der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung ein. Der Beginn einer **gesetzlichen Altersrente als Teilrente** ist hingegen kein Versicherungsfall in der Zusatzversorgung.
- Bei **Erwerbsminderungsrenten** tritt der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung am Ersten des



Monats ein, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen für eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind.

- Auch bei **Hinterbliebenenrenten** gilt: Besteht ein Anspruch bei der gesetzlichen Rentenversicherung, dann können Sie eine Hinterbliebenenrente auch von der BVK Zusatzversorgung erhalten.

In allen drei Varianten benötigen wir als Nachweis für den Eintritt des Versicherungsfalls den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in einem berufsständischen Versorgungswerk (z. B. für Ärzte) versichert sind, wenden Sie sich bitte frühzeitig vor Ihrem geplanten Rentenbeginn an uns, da es hier eigene Versiche-

rungsfälle gibt (siehe oben).

Schließlich muss Ihr **Rentenantrag** bei uns eingegangen sein. Sie müssen die Rente aus der Zusatzversorgung eigenständig beantragen. Eine automatische Verbindung zum Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Die Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite unter **→ Service → Formulare**.

WELCHE FAKTOREN BEEINFLUSSEN DIE HÖHE DER RENTE?

Die Faustregel ist: Je länger Sie in der Zusatzversorgung versichert waren, desto höher fällt Ihre Betriebsrente aus. Entscheidend für die Höhe der Betriebsrente ist außerdem die Höhe des jährlichen Entgelts und das Alter der/des Versicherten im Jahr des Entgeltbezugs.

Übersicht der Altersfaktoren							
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

Für jedes Lebensalter gilt für die Berechnung des Anspruchs auf Altersrente ein spezifischer Altersfaktor, der die so genannten „biometrischen Risiken“ berücksichtigt. Die obige Tabelle listet alle Altersfaktoren der Reihe nach auf.

Das heißt: In jedem Jahr Ihrer Versicherung bei der BVK Zusatzversorgung erwerben Sie ganz bestimmte Ansprüche auf die spätere monatliche Rentenauszahlung. Diese Ansprüche heißen „Anwartschaft auf Betriebsrente“.



WIE WIRD DIE RENTENANWARTSCHAFT BERECHNET?

Die Berechnung der Anwartschaft erfolgt nach einer Formel für Versorgungspunkte – ähnlich den Entgelt-punkten bei der gesetzlichen Rentenversicherung. In der Formel werden sowohl Ihr Jahresarbeitsentgelt als auch Ihr Alter im jeweiligen Versicherungsjahr berücksichtigt. Die Formel lautet:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Jahresentgelt}}{12.000} \times \text{Altersfaktor}$$

Zusatzversorgungspflichtiges **Jahresentgelt** ist in etwa Ihr jährlicher steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn. Sie können es Ihrer Dezember-Gehaltsabrechnung entnehmen.

Die **12.000 €** sind das Referenzentgelt, das im Tarifvertrag ATV-K für die

Anwartschaftsberechnung festgelegt ist. Es ist für alle Versicherten gleich.

Das Lebensalter, um den Altersfaktor aus der Tabelle auf Seite 9 zu entnehmen, ergibt sich aus der Differenz des betrachteten Jahres abzüglich Ihres Geburtsjahrs, z. B.: 2022 - 1997 = 25. Dabei ist es egal, wann genau Ihr Geburtstag ist.

Abschließend werden die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag multipliziert, dessen Höhe von 4,00 € ebenfalls durch den Tarifvertrag ATV-K festgelegt ist.

Versorgungspunkte x 4,00 € = Monatliche Rentenanswartschaft im betreffenden Jahr.

Mit unserer Renteninformation (Versicherungsnachweis) informieren wir Sie jährlich über die von Ihnen erreichte Anwartschaft. Den Versi-

Beispiel: für eine Anwartschaftsberechnung Versicherte, geboren 1997 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2022: 30.000 €

1. Schritt: Ermittlung des Altersfaktors

Altersfaktor
2022 – 1997 → 25 Jahre → Altersfaktor: 2,4

2. Schritt: Berechnung der Versorgungspunkte

Jahresentgelt dividiert durch Referenzentgelt: 30.000 € : 12.000 € = 2,5
multipliziert mit Altersfaktor (2,4): 2,5 x 2,4
= **6,0 Versorgungspunkte**

3. Schritt: Umrechnung in monatliche Anwartschaft

Versorgungspunkte multipliziert mit Messbetrag: 6,0 x 4,00 € = **24,00 € monatliche Rentenanswartschaft**

Die Versicherte erwirbt aus dem Jahr 2022 eine monatliche Rentenanswartschaft von 24,00 €.

cherungsnachweis können Sie am einfachsten in unserem Versichertenportal (siehe Seite 5) einsehen.

Einen Betriebsrentenrechner, mit dem Sie eine unverbindliche Hoch-

rechnung Ihrer zu erwartenden Betriebsrente anstellen können, finden Sie sowohl im Versichertenportal als auch auf unserer Internetseite unter [unter](#) → [Rechner](#) → [Betriebsrentenrechner](#).



KANN SICH DIE HÖHE DER RENTENLEISTUNG NOCH ÄNDERN?

Aus der oben dargestellten Berechnung ergibt sich nur die Rentenleistung aufgrund Ihres Arbeitsentgelts. Es kann aber durchaus sein, dass die Leistung, die Sie im Rentenfall erhalten, davon abweicht.

Die Rente fällt niedriger aus, wenn Sie „vorzeitig“ in Rente gehen. Da die Altersrente aus der Zusatzversorgung auf der Basis des Regeleintrittsalters in der gesetzlichen Rente kalkuliert ist, gibt es Abschläge, wenn die Rente vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird. Die Abschläge sind dieselben wie in der gesetzlichen Rentenversicherung: 0,3 % pro Monat eines vorzeitigen Beginns. Allerdings sind die Abschläge in der Zusatzversorgung auf maximal 10,8 % begrenzt, selbst wenn

die Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung höher sind. Diese Minderung gilt für die gesamte Laufzeit Ihrer Betriebsrente.

Die Rente fällt höher aus, wenn Ihnen auch **Versorgungspunkte** aus so genannten „**sozialen Komponenten**“ gutgeschrieben werden.

WAS SIND SOZIALE KOMPONENTEN DER ZUSATZVERSORGUNG?

Aus sozialen Komponenten werden Versorgungspunkte für bestimmte Zeiten gutgeschrieben, auch wenn kein Entgelt vorliegt und vom Arbeitgeber keine Umlagen und/oder Beiträge gezahlt wurden. Versorgungspunkte aus sozialen Komponenten gibt es

- für Zeiten eines **Mutterschutzes**. Dabei werden Versorgungspunkte berücksichtigt, als ob in dieser

Zeit eine Entgeltfortzahlung erfolgt wäre. Diese Zeiten gelten als Umlage-/ Beitragsmonate und zählen für die Wartezeit.

- für Zeiten einer **Elternzeit** (maximal 36 Monate pro Kind). Hierbei werden pro vollen Kalendermonat einer Elternzeit 500 € als Entgelt angenommen, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht. Diese Zeiten zählen bei der Wartezeit nicht mit.
- Bei Eintritt einer **Erwerbsminderung** während eines aktiven Versicherungsverhältnisses. Dabei werden Versicherungszeiten und ein durchschnittliches Entgelt bis zum 60. Lebensjahr unterstellt (sog. **Zurechnungszeiten**). Entsprechende Zurechnungszeiten gibt es auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der/die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres stirbt.

KANN DIE ANWARTSCHAFT AUF BETRIEBSRENTE VERFALLEN?

Wenn Sie aus der Zusatzversorgung abgemeldet und nicht mehr angemeldet werden, bleiben alle von Ihnen bis dahin erworbenen Rentenanwartschaften dennoch ungekürzt erhalten – und zwar so lange, bis Sie einen Rentenanspruch stellen.

Wenn Sie keine Beschäftigung ausüben oder bei einem Arbeitgeber arbeiten, der nicht Mitglied bei einer Zusatzversorgungskasse oder der VBL ist, wird Ihre Versicherung bei der BVK Zusatzversorgung als beitragsfreies Versicherungsverhältnis weitergeführt.

Wenn Sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalls die Wartezeit (Mindestversicherungsdauer) von 60 Beitrags- oder Umlagemonaten erfüllt haben, oder ab dem 1. Januar 2018



mindestens 36 Monate ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber versichert waren, haben Sie eine unverfallbare Anwartschaft auf die Rentenleistung erworben.

Wenn Sie hingegen beim Beginn Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die **Wartezeit für die Betriebsrente nicht erfüllen, verfällt Ihre Anwartschaft** aus der Zusatzversorgung.

WANN UND WIE KANN ICH EINE BETRIEBSRENTE BEANTRAGEN?

Sobald Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen, können Sie auch bei uns den Antrag auf Betriebsrente stellen. Allerdings benötigen wir für die Berechnung Ihrer Rente den **Rentenbescheid** der gesetzlichen Rentenversicherung (in Kopie) und eine **Abmeldebescheinigung** durch den Arbeitgeber. Diese

Unterlagen können Sie aber auch nachreichen.

Die Rente aus der Zusatzversorgung wird in der Regel ab demselben Zeitpunkt wie Ihre gesetzliche Rente gezahlt.

Bitte stellen Sie Ihren **Antrag spätestens mit Erhalt des Rentenbescheids** der Deutschen Rentenversicherung. Ein Anspruch auf Betriebsrente kann rückwirkend nur für zwei Jahre vor Eingang Ihres Antrags bei der BVK Zusatzversorgung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

Den Antrag auf Betriebsrente finden Sie auf unserer Internetseite unter **➔ Service ➔ Formulare**.

IST ES WICHTIG, DIREKT VOR DEM RENTENBEGINN VERSICHERT GEWESEN ZU SEIN?

Die Antwort auf die Frage, ob Sie direkt vor dem Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversorgung aktiv versichert waren oder nicht, ist bei Erwerbsminderungsrenten von großer Bedeutung. Sind Sie nämlich bei Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr in der Zusatzversorgung angemeldet, so werden für die Rentenleistung keine Zurechnungszeiten (siehe Seite 11) berücksichtigt.

Auf die Höhe einer Altersrente hat der Versichertenstatus vor dem Rentenbeginn hingegen keinen Einfluss. Bei erfüllter Wartezeit werden alle Anwartschaften zur Zusatzversorgung, die Sie in Ihrem Berufsleben erworben haben, berücksichtigt.

ERHÖHT SICH DIE RENTE NOCH NACH DEM RENTENBEGINN?

Ihre Betriebsrente wird zum 1. Juli jeden Jahres um **1 % erhöht**.

MUSS ICH AUS DER BETRIEBSRENTE BEITRÄGE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG ZAHLEN?

Wenn Sie als Rentner/in gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie aus der Betriebsrente Beiträge und Zusatzbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zahlen.

Für die Krankenversicherungsbeiträge gilt ein Freibetrag von monatlich einem Zwanzigstel der allgemeinen Bezugsgröße der Sozialversicherung (in 2022: 164,50 €).

Das heißt: Erst ab dieser Rentenhöhe werden Krankenkassenbeiträge



auf die Betriebsrente fällig. Liegt die Brutto-Betriebsrente unter diesem Schwellenwert, der jährlich angepasst wird, werden keine Krankenkassenbeiträge fällig. Liegt die Brutto-Betriebsrente darüber, dann greift der Freibetrag. Krankenkassenbeiträge müssen somit nur für denjenigen Teil der Betriebsrente gezahlt werden, der nach Abzug des Freibetrags übrigbleibt.

Die Freibetragsregelung gilt aber nicht für die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Wir führen die fälligen Beiträge direkt an Ihre Kranken- und Pflegeversicherung ab und zahlen somit eine „Netto-Rente“ an Sie aus.

Weitere Fragen zur Sozialversicherungspflicht beantwortet Ihnen Ihre Krankenkasse.

MUSS ICH DIE BETRIEBSRENTE VERSTEUERN?

Die Betriebsrente der BVK Zusatzversorgung ist ein Bestandteil Ihres Einkommens. Als solcher unterliegt sie der Steuerpflicht. Sie müssen also alle in einem Jahr bezogenen monatlichen Rentenleistungen im folgenden Jahr in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben – falls Sie als Rentner nicht von der Abgabe einer Steuerklärung befreit sind.

Im Einzelnen hängt die Besteuerung der Rente aus der Zusatzversorgung davon ab, ob diese aus versteuerten oder steuerfreien Aufwendungen (Umlagen und Beiträge) finanziert wurde. Betriebsrenten, die aus steuerfreien Umlagen und Beiträgen finanziert wurden, sind voll zu versteuern. Betriebsrenten aus pauschal oder individuell versteuerten Umlagen und Beiträgen sind hinge-

gen nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern.

Dieser Ertragsanteil richtet sich nach dem Alter des Versicherten zum Beginn der Rente und beträgt z. B. bei Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren 18 %. Wie Ihre Rente steuerrechtlich aufzuteilen ist, teilen wir Ihnen bei Beginn der Rente unaufgefordert mit.

Ab Rentenbeginn erhalten Sie von uns automatisch eine jährliche Steuermittelteilung. Bei Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

WIE KANN ICH NOCH BESSER FÜR DAS ALTER VORSORGEN?

Die beschriebene Betriebsrente der BVK Zusatzversorgung wird in der

Regel ausschließlich durch Ihren Arbeitgeber, der Mitglied der bei uns ist, finanziert. Die vom Arbeitgeber einzuzahlenden Beträge/Umlagen errechnen sich jeweils aus Ihrem Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Wenn Sie als Versicherter der BVK Zusatzversorgung auch eigenverantwortlich etwas für Ihre Altersversorgung tun wollen, dann können Sie unsere **freiwillige Versicherung PlusPunktRente** dafür nutzen. Die PlusPunktRente bietet verschiedene Vertragsgestaltungen, mit denen Sie unterschiedliche Varianten der staatlichen Förderung – z. B. Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung – in Anspruch nehmen können.

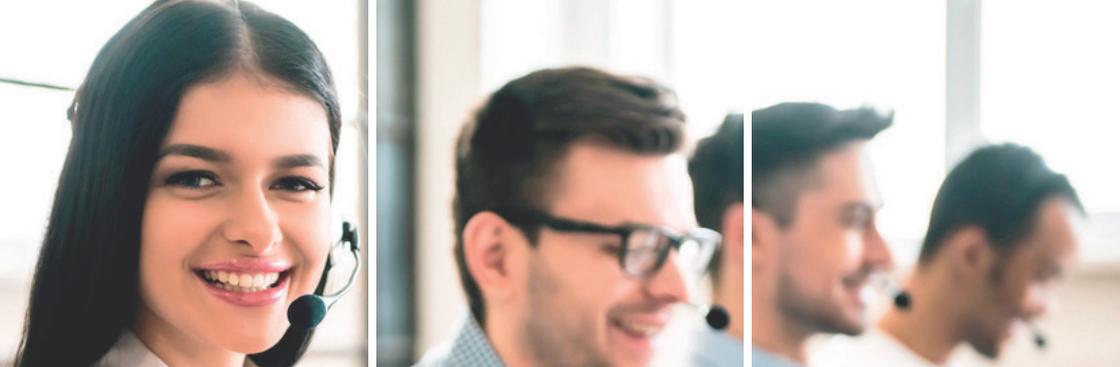
Angebotsrechner PlusPunktRente

Unseren Angebotsrechner für die PlusPunktRente finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.pluspunktrente.de



Noch besser ist der **Angebotsrechner in unserem Versichertenportal**, da dort Ihre Basisdaten bereits hinterlegt sind. Mit beiden Rechnern können Sie die spätere Höhe Ihrer PlusPunktRente ermitteln und ein unverbindliches Angebot anfordern.



WER IST DIE BVK ZUSATZVERSORGUNG?

Die BVK Zusatzversorgung, eine von zwölf öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen unter dem Dach der Bayerischen Versorgungskammer (BVK), ist die größte betriebliche Altersvorsorgeeinrichtung für den kommunalen öffentlichen und kirchlich-caritativen Dienst in Bayern und im ehemaligen Regierungsbezirk Pfalz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

Bundesweit ist die BVK Zusatzversorgung die zweitgrößte Zusatzversorgungskasse, die für ihre Mitglieder eine tarifvertraglich geregelte, betriebliche Altersversorgung organisiert. Derzeit hat die BVK Zusatzversorgung 5.944 Mitglieder und über 1,5 Mio. Versicherte. An rund 330.000 Rentner zahlt sie Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsren-

ten mit einem monatlichen Gesamtvolumen von derzeit rund 110 Mio. € aus.

Für die zukünftigen Renten der Versicherten besteht ein Kapitalstock von über 27 Mrd. €, die ertragsstark, nachhaltig und sicher angelegt sind.

Mit der **PlusPunktRente** bietet Ihnen die BVK Zusatzversorgung zudem die Möglichkeit, auch eigenverantwortlich etwas für die spätere Altersversorgung zu tun – und das zu sehr guten Konditionen.

WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Gerne beraten wir Sie zu allen Fragen der Altersversorgung.

Sie erreichen unser Kundencenter unter:

Telefon (089) 9235-7400

Telefax (089) 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

www.bvk-zusatzversorgung.de

BVK Zusatzversorgung

81920 München



Versicherte aus der Pfalz wenden sich bitte an:

Telefon (06322) 936-450

Telefax (06322) 936-399

zvk@ppa-duew.de

www.ppa-duew.de/versorgung/zusatzversorgung

Pfälzische Pensionsanstalt

Sonnenwendstraße 2

67098 Bad Dürkheim

Nutzen Sie schon das **Versichertenportal** der BVK-Zusatzversorgung?

www.bvk-zusatzversorgung.de/Versicherte-Rentner/Versichertenportal

Zusätzliche Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter Produkte → Betriebsrente.

Oder Sie fragen Ihren Arbeitgeber nach einem Beratungstag vor Ort.

Bildnachweis:

Titelbild: © Marian Weyo, Shutterstock

Seite 18: © George Rudy, Shutterstock



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37, 81925 München

Telefon 089 9235-7400

Telefax 089 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

www.bvk-zusatzversorgung.de